

Satzung des LiN-Arge e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen LiN- Arge e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Marl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitssystems durch die Verbreitung von LiN – Lagerung in Neutralstellung. Dies ist ein Lagerungskonzept, das für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen entwickelt wurde.

Der Verein setzt es sich zum Ziel, LiN – Lagerung in Neutralstellung fachübergreifend und zum besseren Nutzen der betroffenen Patienten zu fördern und seinen Bekanntheitsgrad bei Ärzten, Pflegenden, Therapeuten sowie bei den Betroffenen, ihren Familien und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu erhöhen und auf die größtmögliche Qualität seiner ganzheitlichen Anwendung durch qualifizierte Pflegende und Therapeuten einzuwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Verbreitung von Informationen über das LiN- Konzept in der Fach- und allgemeinen Presse sowie durch sonstige Methoden der Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Förderung des Austauschs von Erfahrungen aus der pflegerischen, therapeutischen und wissenschaftlichen Arbeit unter den Mitgliedern und mit den im In- und Ausland auf dem gleichen Gebiet tätigen Fachkräften durch Veranstaltung von und Teilnahme an Fachkongressen, Fachinformationsreisen zu Institutionen und Einrichtung von Diskussionsforen z.B. im Internet.
- c) Kontaktpflege zu anderen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die sich mit der Pflege und Therapie von Patienten mit vor allem neurologischen Störungsbildern beschäftigen, insbesondere zu Selbsthilfegruppen, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Ärzteorganisationen, Rehabilitations- und Kostenträgern der GKV und PKV sowie zu Gesundheitsministerien und -verwaltungen, sowie die Organisation von Informationsveranstaltungen für die vorgenannten Institutionen.
- d) Studium und systematische Auswertung der internationalen Fachliteratur und Überprüfung neuer Erfahrungen aus der pflegerischen und therapeutischen Praxis des In- und Auslandes, zur wissenschaftlichen und praktischen Fortentwicklung des LiN- Konzeptes.
- e) Einflussnahme auf staatlich anerkannte Ausbildungsinstitutionen für Therapeuten und Pflegende mit dem Ziel der qualifizierten Aufnahme der Grundlagen des LiN-Konzeptes in die Lehrpläne.
- f) Veranstaltung von Aus- und Fortbildungskursen für Pflegende- und Therapeutengruppen sowie für Angehörige und Betreuer betroffener Patienten.
- g) Entwicklung von Qualitätsstandards und Einführung eines Qualitätsmanagements und der Zertifizierung für die Anwender des LiN- Konzeptes.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Gesundheitswesens insbesondere von Patienten mit neurologischen Störungsbildern.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand die schriftliche Beitrittserklärung angenommen hat.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mindestens 3 Monate vor Ende des Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied, durch Tod oder Verstoß gegen die Beitragspflicht. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann angepasst an den Aufwand (Ehrenamtspauschale) eine entsprechende Vergütung erhalten.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorsitzende des Vereins beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Die Mitgliederversammlung ist weiter zu berufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Für die Einberufung genügt die Absendung einer Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Mailadresse.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei der Stimmabgabe hat jedes Mitglied eine Stimme. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

22.11.2015